jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/4/10 LVwG 30.15-949/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.04.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG 1991 §13 Abs3
VwGVG §9

Rechtssatz

Ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG ist nicht erforderlich, wenn eine anwaltlich vertretene Partei die Begründung ihrer Beschwerde mit dem alleinigen Hinweis unterlässt, die Begründung werde zeitnah nachgereicht. So ist bei einer rechtlich vertretenen Partei davon auszugehen, dass ein solcher Schriftsatz, der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den Spruch und die Begründung des angefochtenen Bescheides richtet, im Wissen um die Begründungspflicht und somit rechtsmissbräuchlich als „leere Beschwerde" verfasst wird, um einen Rechtsvorteil in Gestalt einer Verlängerung der Beschwerdefrist anzustreben.

Schlagworte

Beschwerde, Begründung, Nachreichung, bewusst, vertreten, Rechtsmissbrauch, Unzulässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.30.15.949.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at